

Naturrecht

und

Staatswissenschaft

im Grundrisse.

Zum Gebrauch für seine Vorlesungen

von

D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel,

Ordentl. Professor der Philosophie an der Königl. Universität
zu Berlin.

Berlin, 1821.

In der Nicolaischen Buchhandlung.

Grundlinien

der

Philosophie des Rechts.

Von

D. Georg Wilhelm Friedrich Hegel,

Ordentl. Professor der Philosophie an der Königl. Universität
zu Berlin.

Berlin, 1821.

In der Nicolaischen Buchhandlung.

20 22 22 24
11 11

Fig. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Platz
Kleinheit - Vielheit
- diese
- unvollständig

Erster Abschnitt.

Das Eigentum.

S. 41.

Die Person muß sich eine äußere Sphäre ihrer Freyheit geben, um als Idee zu seyn. Weil die Person der an und für sich seyende unendliche Wille in dieser ersten noch ganz abstracten Bestimmung ist, so ist dieß von ihm unterschiedene, was die Sphäre seiner Freyheit ausmachen kann, gleichfalls als das von ihm unmittelbar verschiedene und Trennbare bestimmt.

S. 42.

Das von dem freyen Geiste unmittelbar verschiedene ist für ihn und an sich das Äußerliche überhaupt, — eine Sache, ein unfreyes, unpersönliches und rechtloses.

Sache hat wie das Objective die entgegengesetzten Bedeutungen, das einmal, wenn man sagt: das ist die Sache, es kommt auf die Sache, nicht auf die Person an, — die Bedeutung des Substantiellen; das andremal gegen die Person, (nemlich nicht das besondere Subject) ist die Sache das Gegentheil

des Substantiellen, das seiner Bestimmung nach nur Aeusserliche. — Was für den freyen Geist, der vom blossen Bewusstseyn wohl unterschieden werden muß, das Aeusserliche ist, ist es an und für sich, darum ist die Begriffsbestimmung der Natur dieß, das Aeusserliche an ihr selbst zu seyn.

S. 43.

Die Person hat als der unmittelbare Begriff und damit auch wesentlich Einzelne eine natürliche Existenz, theils an ihr selbst, theils als eine solche, zu der sie als einer Außenwelt sich verhält. — Nur von diesen Sachen, als die es unmittelbar, nicht von Bestimmungen, die es durch die Vermittlung des Willens zu werden fähig sind, ist hier bey der Person, die selbst noch in ihrer ersten Unmittelbarkeit ist, die Rede.

Geistige Geschicklichkeiten, Wissenschaften, Künste, selbst Religiöses (Predigten, Messen, Gebete, Ee: gen in geweyhten Dingen) Erfindungen u. s. f. werden Gegenstände des Vertrags, anerkannten Sachen in Weise des Kaufens, Verkaufens u. s. f. gleichge: setzt. Man kann fragen, ob der Künstler, der Gelehr: te, u. s. f. im juristischen Besitze seiner Kunst, Wis: senschaft, seiner Fähigkeit eine Predigt zu halten, Messe zu lesen u. s. w. sey, d. i. ob dergleichen Gegenstände Sachen seyen. Man wird Anstand nehmen, solche Geschicklichkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten, u. s. f. Sachen zu nennen; da über dergleichen Besitz einer: seits als über Sachen verhandelt und contrahirt wird, er andererseits aber ein Inneres und Geistiges ist, kann der Verstand über die juristische Qualifikation desselben in Verlegenheit seyn, da ihm nur der Ge: gensatz: daß Etwas entweder Sache oder Nicht: Sache,

Handwritten notes in cursive script, including phrases like 'Das ist die Eigenschaft...', 'Wird die Eigenschaft...', and 'Wird die Eigenschaft...'. The text is dense and difficult to decipher due to the cursive handwriting.

jectiv und zugleich nicht objectiv, — das Verhältniß eines absoluten Widerspruchs. — Das Eigenthum ist daher wesentlich freyes, volles Eigenthum.

Die Unterscheidung unter dem Rechte auf den ganzen Umfang des Gebrauchs und unter abstractem Eigenthum gehört dem leeren Verstande, dem die Idee, hier als Einheit des Eigenthums oder auch des persönlichen Willens überhaupt, und der Realität desselben, nicht das Wahre ist, sondern dem diese beyden Momente in ihrer Absonderung von einander für etwas Wahres gelten. Diese Unterscheidung ist daher als wirkliches Verhältniß das einer leeren Herrschaft, das (wenn die Verrücktheit nicht nur von der bloßen Vorstellung des Subjects und seiner Wirklichkeit, die in unmittelbarem Widerspruche in Einem sind, gesagt würde) eine Verrücktheit der Persönlichkeit genannt werden könnte, weil das Mein in Einem Objecte unvermittelt mein einzelner ausschließender Wille und ein anderer einzelner ausschließender Wille seyn sollte. — In den Institut. lib. II. tit. IV. ist gesagt: *usufructus est jus alienis rebus utendi, fruendi salva rerum substantia.* Weiterhin heißt es ebendasselbst: *ne tamén in universum inutiles essent proprietates, semper abscedente usufructu placuit certis modis extinguí usumfructum et ad proprietatem reverti.* — Placuit — als ob es erst ein Versehen oder Beschluß wäre, jener leeren Unterscheidung durch diese Bestimmung einen Sinn zu geben. Eine *proprietas semper abscedente usufructu* wäre nicht nur inutilis, sondern keine *proprietas* mehr. — Andere Unterscheidungen des Eigenthums selbst, wie in *res mancipi* und *nec mancipi*, das *dominium Quiritarium* und *Bonitarium* und dergleichen zu erörtern, gehört nicht hieher, da sie sich auf keine Begriffsbestimmung des Eigenthums beziehen, und bloß

*Gewohnheit für sich selbst nicht als Eigenthum / Ansehung / Ansehen
in Gebrauch sein / Eigenschaft. — Finckel / B. / In Proben / Ansehung
oder des / Ansehen / Ansehen / Ansehen*

Proprietät / Eigentum / in d. Nat. / Eigentum / Ansehen
Proprietät / Eigentum / in d. Nat. / Eigentum / Ansehen
*R. Manc. Hein. Ant. §. 439 1) Prædia in Italia solo, 2) jura pro
diæna, rursuorum, velut actus, via, aquaductus 3) jura mancipio
dati u. quadrupes opes d. corp. Alere donatur. q. s. i. e. q. i.
non elephanti, capræ, h. hereditas. — Bonitarium / in d. Nat. / Eigentum / Ansehen
Mancipium, quod sitent tradantur res, quinq. partes d. d. d. d. d.
In d. Nat. / Eigentum / Ansehen / Mancipium / in d. Nat. / Eigentum / Ansehen
Forma Quiritaria re usucapta In d. Nat. / Eigentum / Ansehen / Mancipium / in d. Nat. / Eigentum / Ansehen
vacui erant altilibus. quod scilicet In d. Nat. / Eigentum / Ansehen / Mancipium / in d. Nat. / Eigentum / Ansehen
se habebat in dominiis bonitaris In d. Nat. / Eigentum / Ansehen / Mancipium / in d. Nat. / Eigentum / Ansehen
Hein. §. 452 // usucapio. — res in d. Nat. / Eigentum / Ansehen / Mancipium / in d. Nat. / Eigentum / Ansehen
L. p. i. s. mulieris usucapio. §. 455. Nam in Italia, res mancipi — in d. Nat. / Eigentum / Ansehen / Mancipium / in d. Nat. / Eigentum / Ansehen*

Die Sache im Gebrauch ist eine einzelne nach Qualität und Quantität bestimmte und in Beziehung auf ein spezifisches Bedürfnis. Aber ihre spezifische Brauchbarkeit ist zugleich als quantitativ bestimmt vergleichbar mit andern Sachen von derselben Brauchbarkeit, so wie das spezifische Bedürfnis, dem sie dient, zugleich Bedürfnis überhaupt und darin nach seiner Besonderheit eben so mit andern Bedürfnissen vergleichbar ist, und darnach auch die Sache mit solchen, die für andere Bedürfnisse brauchbar sind. Diese ihre Allgemeinheit, deren einfache Bestimmtheit aus der Particularität der Sache hervorgeht, so daß von dieser spezifischen Qualität zugleich abstrahirt wird, ist der Werth der Sache, worin ihre wahrhafteste Substantialität bestimmt und Gegenstand des Bewußtseyns ist. Als voller Eigenthümer der Sache bin ich es eben so von ihrem Werthe; als von dem Gebrauche derselben.

Der Lehensträger hat den Unterschied in seinem Eigenthum, daß er nur Eigenthümer des Gebrauchs, nicht des Werths der Sache seyn soll.

Die dem Besitze gegebene Form und das Zeichen sind selbst äußerliche Umstände, ohne die subjective Gegenwart des Willens, die allein deren Bedeutung und Werth ausmacht. Diese Gegenwart aber, die der Gebrauch, Benutzung oder sonstiges Außern des Willens ist, fällt in die Zeit, in Rücksicht welcher die Objectivität die Fortdauer dieses Außerns ist. Ohne diese wird die Sache, als von der Wirklichkeit des Willens und Besitzes verlassen, herrenlos; Ich verliere oder erwerbe daher Eigenthum durch Verjährung.

Fortgang der Gedanken - He. aufheben der Allgen. von Besitztümern - in Zeiten unterschieden - sind die dazugehörigen

Man fündigt, ist - im Gebrauch, ist im Besitz. von Qualität
 In der Allgen. - Mängel der Gebrauch -
 a.) Gebrauch unterscheidet voneinander. Einzelne und Substant. das Allgen. der Sache
 b.) Andere Unterscheid. Geb. ist Bez. auf bestimmte, specif. Bedürfnis - diese Beziehung selbst auf allg. Weise vorgestellt - als Brauchbarkeit - und die spec. Qualität. Beziehung
 c.) Unterscheid. in quant. verändert - Kreis, Ellipse, Parabel - Abgebr. durch unvollständige
 d.) Die specif. Sache ist auch hier Zeichen, stellt den Werth vor - Beziehung auf den Gebrauch
 e.) Die specif. Sache ist auch hier Zeichen, stellt den Werth vor - Beziehung auf den Gebrauch
 f.) Die specif. Sache ist auch hier Zeichen, stellt den Werth vor - Beziehung auf den Gebrauch

Man fündigt, ist - im Gebrauch, ist im Besitz. von Qualität
 In der Allgen. - Mängel der Gebrauch -
 a.) Gebrauch unterscheidet voneinander. Einzelne und Substant. das Allgen. der Sache
 b.) Andere Unterscheid. Geb. ist Bez. auf bestimmte, specif. Bedürfnis - diese Beziehung selbst auf allg. Weise vorgestellt - als Brauchbarkeit - und die spec. Qualität. Beziehung
 c.) Unterscheid. in quant. verändert - Kreis, Ellipse, Parabel - Abgebr. durch unvollständige
 d.) Die specif. Sache ist auch hier Zeichen, stellt den Werth vor - Beziehung auf den Gebrauch
 e.) Die specif. Sache ist auch hier Zeichen, stellt den Werth vor - Beziehung auf den Gebrauch
 f.) Die specif. Sache ist auch hier Zeichen, stellt den Werth vor - Beziehung auf den Gebrauch

Man fündigt, ist - im Gebrauch, ist im Besitz. von Qualität
 In der Allgen. - Mängel der Gebrauch -
 a.) Gebrauch unterscheidet voneinander. Einzelne und Substant. das Allgen. der Sache
 b.) Andere Unterscheid. Geb. ist Bez. auf bestimmte, specif. Bedürfnis - diese Beziehung selbst auf allg. Weise vorgestellt - als Brauchbarkeit - und die spec. Qualität. Beziehung
 c.) Unterscheid. in quant. verändert - Kreis, Ellipse, Parabel - Abgebr. durch unvollständige
 d.) Die specif. Sache ist auch hier Zeichen, stellt den Werth vor - Beziehung auf den Gebrauch
 e.) Die specif. Sache ist auch hier Zeichen, stellt den Werth vor - Beziehung auf den Gebrauch
 f.) Die specif. Sache ist auch hier Zeichen, stellt den Werth vor - Beziehung auf den Gebrauch

Man fündigt, ist - im Gebrauch, ist im Besitz. von Qualität
 In der Allgen. - Mängel der Gebrauch -
 a.) Gebrauch unterscheidet voneinander. Einzelne und Substant. das Allgen. der Sache
 b.) Andere Unterscheid. Geb. ist Bez. auf bestimmte, specif. Bedürfnis - diese Beziehung selbst auf allg. Weise vorgestellt - als Brauchbarkeit - und die spec. Qualität. Beziehung
 c.) Unterscheid. in quant. verändert - Kreis, Ellipse, Parabel - Abgebr. durch unvollständige
 d.) Die specif. Sache ist auch hier Zeichen, stellt den Werth vor - Beziehung auf den Gebrauch
 e.) Die specif. Sache ist auch hier Zeichen, stellt den Werth vor - Beziehung auf den Gebrauch
 f.) Die specif. Sache ist auch hier Zeichen, stellt den Werth vor - Beziehung auf den Gebrauch

Gehört zu Werth - Verjährung durch Verjährung
des Werths, - ebenso Privatig. der Schriftsteller -

[Faint handwritten notes]

Man sieht - Non Verjährung durch Verjährung
nicht möglich, da in dem Fall die Verjährung
früher - Gilt nicht - falls die Verjährung
nicht möglich ist, da die Verjährung
nicht möglich ist, da die Verjährung

Man sieht - Non Verjährung durch Verjährung
nicht möglich, da in dem Fall die Verjährung
früher - Gilt nicht - falls die Verjährung
nicht möglich ist, da die Verjährung

Man sieht - Non Verjährung durch Verjährung
nicht möglich, da in dem Fall die Verjährung
früher - Gilt nicht - falls die Verjährung
nicht möglich ist, da die Verjährung

Man sieht - Non Verjährung durch Verjährung
nicht möglich, da in dem Fall die Verjährung
früher - Gilt nicht - falls die Verjährung
nicht möglich ist, da die Verjährung

Man sieht - Non Verjährung durch Verjährung
nicht möglich, da in dem Fall die Verjährung
früher - Gilt nicht - falls die Verjährung
nicht möglich ist, da die Verjährung

Man sieht - Non Verjährung durch Verjährung
nicht möglich, da in dem Fall die Verjährung
früher - Gilt nicht - falls die Verjährung
nicht möglich ist, da die Verjährung

Man sieht - Non Verjährung durch Verjährung
nicht möglich, da in dem Fall die Verjährung
früher - Gilt nicht - falls die Verjährung
nicht möglich ist, da die Verjährung

Die Verjährung ist daher nicht blos aus einer
äußerlichen, dem strengen Recht zuwider laufenden
Rücksicht in das Recht eingeführt worden, der Rück-
sicht, die Streitigkeiten und Verwirrungen abzuschnei-
den, die durch alte Ansprüche in die Sicherheit des
Eigenthums kommen würden u. s. f. Sondern die
Verjährung gründet sich auf die Bestimmung der Rea-
lität des Eigenthums, der Nothwendigkeit, daß der
Wille, etwas zu haben, sich äußere. — Oeffent-
liche Denkmale sind National Eigenthum, oder
eigentlich, wie die Kunstwerke überhaupt in Rücksicht
auf Benutzung, gelten sie durch die ihnen inwoh-
nende Seele der Erinnerung und der Ehre, als lebens-
dige und selbstständige Zwecke; verlassen aber von die-
ser Seele, werden sie nach dieser Seite für eine Na-
tion herrenlos und zufälliger Privat-Besitz, wie z. B.
die griechischen, egyptischen Kunstwerke in der Lär-
kei. — Das Privateigenthumsrecht der Fa-
milie eines Schriftstellers an dessen Productionen
verjährt sich aus ähnlichem Grunde; sie werden in
dem Sinne herrenlos, daß sie (auf entgegengesetzte
Weise, wie jene Denkmale) in allgemeines Eigenthum
übergehen und nach ihrer besondern Benutzung der
Sache in zufälligen Privat-Besitz. — Bloßes Land,
zu Gräbern oder auch für sich auf ewige Zeiten
zum Niegebrauch geweiht, enthält eine leere un-
gegenwärtige Willkühr, durch deren Verletzung nichts
wirkliches verlehrt wird, deren Achtung daher auch
nicht garantirt werden kann.

C.

Entäußerung des Eigenthums.

S. 65.

Meines Eigenthums kann ich mich entäußern, da
es das Meinige nur ist, in so fern ich meinen Willen

Auch das Recht zu leben ist unveräußerlich, d. i. für die Willkür

Es verkauft sich einer zum Tode; - Geld
Gold für Familie od. sonstige Verabredung.
- der ihn verkauft u. tödtet, verstümmelt, - Mord.
(Castration - Lernen von Chirurg. Operati-
onen, - Zahnauflösen.

^{religiös sichtlich etc.}
a) Was ich nur an sich bin, bin überhaupt nicht; - ~~Frei~~ nur auf sich
also unfrei, nicht religiös etc.

b.) für mich, so bin ich erst wahrhaft - Aber die für sich bleibende Natur
dem Eigenth. Besitz der andern Eintrag - (Entscheidung - Willigung u. d. m. X.
ben. - Messias, der von Hessele, lebt, darauf angenommen, wird er andern
A - im Rahmen der andern angesetzt.

Es ist mit jemandem verbunden -

Verk. der abfol. Freier zu dessen Außerlichkeit.

von einem andern d. h. den ein Anderer davon machen kann.

im Aberglauben, in der Andern eingeräumten Autorität und Vollmacht, mir, was ich für Handlungen be-
gehen solle, (wenn einer sich ausdrücklich zum Raube,
Morde u. s. f. oder zur Möglichkeit von Verbrechen
verdingt) mir, was Gewissenspflicht, religiöse Wahr-
heit sey u. s. f. zu bestimmen und vorzuschreiben. —
Das Recht an solches Unveräußerliche ist unverjähr-
bar, denn der Akt, wodurch ich von meiner Persön-
lichkeit und substantiellem Wesen Besitz nehme, mich
zu einem Rechts- und Zurechnungsfähigen, Morali-
schen, Religiösen mache, entnimmt diese Bestimmun-
gen eben der Außerlichkeit, die allein ihnen die Fä-
higkeit gab, im Besitz eines andern zu seyn. Mit
diesem Aufheben der Außerlichkeit fällt die Zeitbestim-
mung und alle Gründe weg, die aus meinem frühern
Consens oder Gefallenlassen genommen werden können.
Diese Rückkehr meiner in mich selbst, wodurch Ich
mich als Idee, als rechtliche und moralische Person
existierend mache, hebt das bisherige Verhältnis und
das Unrecht auf, das Ich und der Andere meinem
Begriff und Vernunft angethan hat, die unendliche
Existenz des Selbstbewußtseyns als ein Außerliches
behandeln lassen und behandelt zu haben. — Diese
Rückkehr in mich deckt den Widerspruch auf, Andern
meine Rechtsfähigkeit, Sittlichkeit, Religiosität in Be-
sitz gegeben zu haben, was ich selbst nicht besaß, und
was sobald ich es besaß, eben wesentlich nur als das
Meinige und nicht als ein Außerliches existirt. —

Von meinen besondern, körperlichen und gei-
stigen Geschicklichkeiten und Möglichkeiten der Thätig-
keit kann ich einzelne Productionen und einen in der
Zeit beschränkten Gebrauch ~~von~~ einem andern ver-
äußern, weil sie nach dieser Beschränkung ein äußerliches

/an /n

Verhältniß zu meiner Totalität und Allgemeinheit erhalten. Durch die Veräußerung meiner ganzen durch die Arbeit concreten Zeit und der Totalität meiner Production würde ich das Substantielle derselben, meine allgemeine Thätigkeit und Wirklichkeit, meine Persönlichkeit zum Eigenthum eines andern machen.

Es ist dasselbe Verhältniß, wie oben S. 61. zwischen der Substanz der Sache und ihrer Benutzung; wie diese, nur insofern sie beschränkt ist, von jener verschieden ist, so ist auch der Gebrauch meiner Kräfte von ihnen selbst und damit von mir nur unterschieden, insofern er quantitativ beschränkt ist; — die Totalität der Aeußerungen einer Kraft ist die Kraft selbst, — der Accidenzen die Substanz, — der Besonderungen das Allgemeine.

S. 68.

Das Eigenthümliche an der geistigen Production kann durch die Art und Weise der Aeußerung unmittelbar in solche Aeußerlichkeit einer Sache umschlagen, die nun eben so von andern producirt werden kann; so daß mit deren Erwerb der nunmehrige Eigenthümer, außerdem daß er damit sich die mitgetheilten Gedanken oder die technische Erfindung zu eigen machen kann, welche Möglichkeit zum Theil (bei schriftstellerischen Werken) die einzige Bestimmung und den Werth des Erwerbs ausmacht, zugleich in den Besitz der allgemeinen Art und Weise, sich so zu äußern und solche Sachen vielfältig hervorzubringen, kommt.

Bei Kunstwerken ist die den Gedanken in einem äußerlichen Material verbildliche Form als Ding so sehr das Eigenthümliche des producirenden Individuums, daß ein Nachmachen derselben wesentlich das

Handwritten notes:
Kraft, die Substanz - ist Individuum, - sondern Geist ist
Körperlichkeit - das Geist ist nicht nur, was in Körper ist -
S. 68.
Das Eigenthümliche an der geistigen Production kann durch die Art und Weise der Aeußerung unmittelbar in solche Aeußerlichkeit einer Sache umschlagen, die nun eben so von andern producirt werden kann; so daß mit deren Erwerb der nunmehrige Eigenthümer, außerdem daß er damit sich die mitgetheilten Gedanken oder die technische Erfindung zu eigen machen kann, welche Möglichkeit zum Theil (bei schriftstellerischen Werken) die einzige Bestimmung und den Werth des Erwerbs ausmacht, zugleich in den Besitz der allgemeinen Art und Weise, sich so zu äußern und solche Sachen vielfältig hervorzubringen, kommt.
Bei Kunstwerken ist die den Gedanken in einem äußerlichen Material verbildliche Form als Ding so sehr das Eigenthümliche des producirenden Individuums, daß ein Nachmachen derselben wesentlich das
Kraft, die Substanz - ist Individuum, - sondern Geist ist
Körperlichkeit - das Geist ist nicht nur, was in Körper ist -
S. 68.
Das Eigenthümliche an der geistigen Production kann durch die Art und Weise der Aeußerung unmittelbar in solche Aeußerlichkeit einer Sache umschlagen, die nun eben so von andern producirt werden kann; so daß mit deren Erwerb der nunmehrige Eigenthümer, außerdem daß er damit sich die mitgetheilten Gedanken oder die technische Erfindung zu eigen machen kann, welche Möglichkeit zum Theil (bei schriftstellerischen Werken) die einzige Bestimmung und den Werth des Erwerbs ausmacht, zugleich in den Besitz der allgemeinen Art und Weise, sich so zu äußern und solche Sachen vielfältig hervorzubringen, kommt.
Bei Kunstwerken ist die den Gedanken in einem äußerlichen Material verbildliche Form als Ding so sehr das Eigenthümliche des producirenden Individuums, daß ein Nachmachen derselben wesentlich das
Kraft, die Substanz - ist Individuum, - sondern Geist ist
Körperlichkeit - das Geist ist nicht nur, was in Körper ist -
S. 68.
Das Eigenthümliche an der geistigen Production kann durch die Art und Weise der Aeußerung unmittelbar in solche Aeußerlichkeit einer Sache umschlagen, die nun eben so von andern producirt werden kann; so daß mit deren Erwerb der nunmehrige Eigenthümer, außerdem daß er damit sich die mitgetheilten Gedanken oder die technische Erfindung zu eigen machen kann, welche Möglichkeit zum Theil (bei schriftstellerischen Werken) die einzige Bestimmung und den Werth des Erwerbs ausmacht, zugleich in den Besitz der allgemeinen Art und Weise, sich so zu äußern und solche Sachen vielfältig hervorzubringen, kommt.
Bei Kunstwerken ist die den Gedanken in einem äußerlichen Material verbildliche Form als Ding so sehr das Eigenthümliche des producirenden Individuums, daß ein Nachmachen derselben wesentlich das

ist, ob eine solche Trennung des Eigenthums der Sache von der mit ihr gegebenen Möglichkeit, sie gleichfalls zu produciren, im Begriffe zulässig ist und das volle, freye Eigenthum (S. 62.) nicht aufhebt, — worauf es erst in die Willkür des ersten geistigen Producenten kommt, diese Möglichkeit für sich zu behalten, oder als einen Werth zu veräußern oder für sich keinen Werth darauf zu legen und mit der einzelnen Sache auch sie preis zu geben. Diese Möglichkeit hat nemlich das Eigne, an der Sache die Seite zu seyn, wornach diese nicht nur eine Besizung, sondern ein Vermögen ist (s. unten S. 170. ff.) so daß dieß in der besondern Art und Weise des äußern Gebrauchs liegt, der von der Sache gemacht wird, und von dem Gebrauche, zu welchem die Sache unmittelbar bestimmt ist, verschieden und trennbar ist (er ist nicht, wie man es heißt, eine solche *accessio naturalis*, wie die *foetura*). Da nun der Unterschied in das feiner Natur nach Theilbare, in den äußerlichen Gebrauch fällt, so ist die Zurückbehaltung des einen Theils bey Veräußerung des andern Theils des Gebrauchs nicht der Vorbehalt einer Herrschaft ohne Uthel. — Die bloß negative, aber allererste Beförderung der Wissenschaften und Künste ist, diejenigen, die darin arbeiten, gegen Diebstahl zu sichern und ihnen den Schutz ihres Eigenthums angeheihen zu lassen; wie die allererste und wichtigste Beförderung des Handels und der Industrie war, sie gegen die Räuberey auf den Landstraßen sicher zu stellen. — Indem übrigens das Geistesprodukt die Bestimmung hat, von andern Individuen aufgefaßt und ihrer Vorstellung, Gedächtniß, Denken u. s. f. zu eigen gemacht zu werden und ihre Aeußerung, wodurch sie das Gelernte (denn Lernen heißt nicht nur, mit dem Gedächtniß die Worte auswendig lernen — die Gedanken anderer können nur durch Denken aufgefaßt werden, und dieß Nachden-

Ort? *Wird die Gebraucht - ein Ort von Gebrauch und ist - ein anderer Ort
nicht - Gebraucht - ein Ort von Gebrauch - ein anderer, wenn
es zu unkreistern, nicht, - aber die Gebraucht ist ein Ort von Gebrauch -
sondern ein Eigentum in der Sache der Sache -*

*Gelehrte gegen Klugheit - ist die Wissenschaften in der Natur - für
Lernfähigkeit gemeinschaftlich, gegen Klugheit - (S.) In der Natur gegen
Klugheit - Gemeinlich Eigentum in der Natur jede Kunst und
Industrie - die Wissenschaften, Wissenschaft, die Wissenschaften -*

*ihres d. i. jener
Fabrikanten.
Für alle jene Fälle der Verfertigung von Plagiaten durch Fremde —*

ken ist auch Lernen) gleichfalls zu einer veräußerbaren Sache machen, hat immer leicht irgend eine eigenthümliche Form, so daß sie das daraus erwachsende Vermögen als ihr Eigenthum betrachten und für sich das Recht solcher Production daraus behaupten können. Die Fortpflanzung der Wissenschaften überhaupt und das bestimmte Lehrgeschäft insbesondere ist, seiner Bestimmung und Pflicht nach, am bestimmtesten bey positiven Wissenschaften, der Lehre einer Kirche, der Jurisprudenz u. s. f. die Repetition festgesetzter, überhaupt schon geäußelter und von Außen aufgenommener Gedanken, somit auch in Schriften, welche dieß Lehrgeschäft und die Fortpflanzung und Verbreitung der Wissenschaften zum Zweck haben. In wie fern nun die in der wiederholenden Aeußerung sich ergebende Form den vorhandenen wissenschaftlichen Schatz und insbesondere die Gedanken solcher Anderer, die noch im äußerlichen Eigenthum ihrer Geistesprodukte sind, in ein specielltes geistiges Eigenthum des reproducirenden Individuums verwandle, und ihm hiemit das Recht, sie auch zu seinem äußerlichen Eigenthum zu machen, gebe oder in wie fern nicht, — in wie fern solche Wiederholung in einem schriftstellerischen Werke ein Plagiat werde, läßt sich nicht durch eine genaue Bestimmung angeben und hiemit nicht rechtlich und gesetzlich festsetzen. Das Plagiat müßte daher eine Sache der Ehre seyn und von dieser zurückgehalten werden. — Gesetze gegen den Nachdruck erfüllen daher ihren Zweck, das Eigenthum der Schriftsteller und der Verleger rechtlich zu sichern, zwar in dem bestimmten, aber sehr beschränkten Umfange. Die Leichtigkeit, absichtlich an der Form etwas zu ändern oder ein Modificationchen an einer großen Wissenschaft, an einer umfassenden Theorie, welche das Werk eines Andern ist, zu erfinden, oder schon die Unmöglichkeit, im Vortrage des Aufgesetzten bey den Worten des Ur-

Bewußtseyn das Bedürfnis überhaupt, das Wohlwollen, der Nutzen u. s. f. es ist, was sie zu Verträgen führt, so ist es an sich die Vernunft, nemlich die Idee des realen (d. i. nur im Willen vorhandenen) Daseyns der freyen Personlichkeit. — Der Vertrag setzt voraus, daß die darein tretenden sich als Personen und Eigenthümer anerkennen; da er ein Verhältniß des objectiven Geistes ist, so ist das Moment der Anerkennung schon in ihm enthalten und vorausgesetzt. (vergl. S. 35. 57. Anmerk.)

Übergang. 1) des Besitzes eigentl. — des Allg. — d. h. des Landes auf

2) Allg. abgamm. Mitleben — über das Land —

3) Leihf. — d. h. des Landes in London —

4) Leihf. — d. h. des Landes in London —

a.) Besitz der Stadt — d. h. des Landes in London —

b.) Abzug der Stadt — d. h. des Landes in London —

3) — d. h. des Landes in London —

In dem Sinne d. d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —

— d. h. des Landes in London —